



# AIDS-Hilfe Baden-Württemberg e.V.

Hausmannstraße 6 – 70188 Stuttgart

Tel: 0711/21 55-244; Fax: 0711/21 55-245; Email: info@aidshilfe-bw.de

Satzung (in der geänderten Fassung vom 09.02.2008)

## A Grundlegende Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen AIDS-Hilfe Baden-Württemberg e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- I. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er die Bevölkerung über AIDS und die Möglichkeiten, sich davor zu schützen, informiert und aufklärt. Er unterstützt andere Personen und Institutionen bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit und führt Fortbildungsveranstaltungen durch. Er wirkt auf eine vorurteilsfreie Darstellung der Problematik in den Medien und auf eine Verbesserung der Lage der Betroffenen und ihrer Akzeptanz durch die Gesellschaft hin. Zur Verwirklichung kann der Verein eigene Einrichtungen schaffen, die auch durch den Verein unterhalten werden sollen.
- II. Der Verein ist Landesverband der regionalen AIDS-Hilfen in Baden-Württemberg. Seine Aufgabe ist die Vereinigung von Organisationen entsprechender Zielrichtung in Baden-Württemberg und die Vertretung von deren Interessen in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene.
- III. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- VII. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich ist.
- VIII. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- IX. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 I. genannten Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Der Verein hat ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder.
  - I. a Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden, die nach ihrer Satzung oder ihrer Zielsetzung die Gewähr dafür bietet, primär im Sinne des Vereinszwecks der AIDS-Hilfe Baden-Württemberg tätig zu werden, und die die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anforderungen dafür erfüllt.

## **Satzung der AIDS-Hilfe Baden-Württemberg e.V.**

---

- I. b Assoziiertes Mitglied kann jede juristische Person werden, die die Ziele der AIDS-Hilfe Baden-Württemberg teilt und unterstützt. Der Vorstand kann mit dem Antragsteller Bedingungen für die assoziierte Mitgliedschaft vereinbaren.
- I. c Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- III. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug befindet. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist vor Ausübung der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- II. Assoziierte Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- III. Alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.
- IV. Fördernde Mitglieder haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- II. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, kann zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.
  - b. wenn das Mitglied in grober Weise und wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat und bei Verstößen gegen gemeinsam beschlossene Qualitätsstandards, Berichts- und Informationspflichten oder sonstigem den Landesverband schädigendem Verhalten.  
Hierbei kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über Sanktionen (Vereins- bzw. Geldstrafen bis zur Höhe eines dreifachen Mitgliedsbeitrages oder Entzug des Stimmrechts) bis hin zum Ausschluss einer Mitgliedsorganisation entscheiden.

Der Ausschließungsgrund ist in beiden Fällen dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Er muss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

- IV. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

## **Satzung der AIDS-Hilfe Baden-Württemberg e.V.**

---

- II. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

## B Die Organe des Vereins

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 8 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- II. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.
- III. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- IV. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegeben Anschrift gerichtet ist.
- V. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Ansatz III gilt entsprechend, jedoch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit diese Frist durch Vorstandsbeschluss auf zwei Wochen verkürzt werden.

### § 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl zweier Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

### § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- II. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- III. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
- IV. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.
- V. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- VI. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- VII. Anträge, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB bleibt unberührt.

**§ 11 Die Delegierten zur Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch jeweils einen Delegierten vertreten. Dieser Delegierte hat sich zu Beginn der Versammlung als solcher in die zu führende Anwesenheitsliste als Delegierter des Mitgliedes einzutragen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist nur dieser Delegierte bevollmächtigt, das Mitglied zu vertreten. Ersatzdelegierte müssen sich spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung ausweisen.

**§ 12 Der Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- II. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- III. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung schriftlich und fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Außerhalb einer Sitzung ist der Vorstand nur bei unaufschiebbaren Eilentscheidungen und nur bei gänzlicher Verhinderung eines seiner Mitglieder mit nur zwei (bei insgesamt 3) bzw. bei Verhinderung zweier seiner Mitglieder mit drei (bei insgesamt 5) Vorständen beschlussfähig.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.
- V. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes währt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- VI. Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.
- VII. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- VIII. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist schriftlich niederzulegen.

**C Sonstiges**

**§ 14 Kassenprüfer**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- II. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

**§ 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- I. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist das Protokoll innerhalb von sechs Wochen zuzusenden. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.
- II. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen.